

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige
Städte über 20.000 Einwohnerinnen und
Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

mit der Bitte um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Landesverbände
Städteverband Schleswig-Holstein
Reventloulallee 6
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 
Meine Nachricht vom: /

@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-
Telefax: +49 431 988614-

26. Februar 2026

Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen, neue Vereinbarung als Grundlage für die Gewährung

Inhaltsverzeichnis

.....	1
1. Neue Vereinbarung zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen	2
2. Fehlbetragszuweisungen nach § 17 FAG.....	3
a) Antragsverfahren.....	3
b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.....	4
c) Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags bei Kommunen, die der Aufsicht des Ministeriums unterstehen.....	5
d) Berücksichtigung der Ausgleichsrücklage.....	5
3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 18 FAG.....	6

1. Neue Vereinbarung zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen

Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach §§ 17 und 18 FAG sind Vorwegabzüge der Finanzausgleichsmasse nach § 4 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 808, berichtigt Seite 996), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nummer 165).

Gemäß [§ 4 Absatz 3 FAG](#) finden für die Veranschlagung und Gewährung von Vorwegabzügen die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) keine Anwendung mehr. Über die Art und Weise der Zuweisungen und Nachweisführung ab dem Bewilligungsjahr 2026 hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise eine Vereinbarung geschlossen.

Die Vereinbarung zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen von Februar 2026 ist als Anlage beigefügt.

Die Vereinbarung lehnt sich eng an die bisherige Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen an. Die wesentlichen Änderungen sind:

Fehlbetragszuweisungen:

- Anpassung der Mindesthebesätze ab 2026 (wie bereits im Haushaltskonsolidierungserlass vom 14. August 2025 angekündigt)
- Neue Frist für Anträge auf Fehlbetragszuweisungen (10. Juli)

Allgemeine Sonderbedarfszuweisungen:

- Anhebung des Mindesteigenanteils auf 15 %
- Begrenzung der Gesamtförderung je Antragsteller und Bewilligungsjahr auf höchstens 900.000 Euro
- Die Maßnahme darf drei Monate vor Eingang des Antrags begonnen worden sein.

Die Sonderbedarfszuweisungen zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation sind in der Vereinbarung in einer eigenen Ziffer geregelt und weichen teilweise von den allgemeinen Sonderbedarfszuweisungen ab.

Die Mindesthebesätze ab dem Jahr 2026 als Voraussetzung für die Beantragung beider Zuweisungen wurden unter Berücksichtigung der Nivellierungssätze gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden festgesetzt.

Die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 18. November 2023 (Amtsbl. Schl.-H. Seite 2991), geändert durch Erlass vom 13. November 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024 Nummer 76), ist gegenstandslos.

2. Fehlbetragszuweisungen nach § 17 FAG

Gemäß § 4 Absatz 2 FAG stehen im laufenden Bewilligungsjahr 50 Mio. Euro für Fehlbetragszuweisungen nach § 17 Absatz 3 FAG zur Verfügung.

a) Antragsverfahren

Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für den bis zum Ende des vergangenen Jahres aufgelaufenen Fehlbetrag sind unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses, **spätestens bis zum 10. Juli 2026** beim für Inneres zuständigen Ministerium einzureichen (siehe Ziffer 2.5.2 Absatz 1 der Vereinbarung).

Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind vorher der Landrätin oder dem Landrat vorzulegen und von dort bis zum 10. Juli 2026 an mich weiterzuleiten. Die Landrätin und Landräte bitte ich, mir – soweit dann noch nicht geschehen – neben den Anträgen die Haushalte des laufenden Haushaltsjahres digital zur Verfügung zu stellen.

Achtung

Die spätere Antragsfrist verringert bei kreisangehörigen Gemeinden stark den Zeitraum für die Prüfung des Antrags durch die Gemeindeprüfungsämter. Es muss künftig damit gerechnet werden, dass nicht mehr alle Anträge auf Fehlbetragszuweisung noch im laufenden Jahr geprüft werden können, wenn es in einem Kreis viele Anträge gibt.

Anträge, die deutlich vor dem 10. Juli eingehen, haben eine größere Chance auf Prüfung sowie Festsetzung und Auszahlung der Fehlbetragszuweisung noch im selben Jahr.

Mindesthebesätze

Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist bei Gemeinden, dass im Jahr 2026 die Mindesthebesätze nach Ziffer 2.3.1 der Vereinbarung erfüllt sind. Ich bitte die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden, vor Weiterleitung der Anträge zu prüfen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Für den Fall, dass die Hebesätze nicht erreicht werden und die Gemeinde einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung stellen will, weise ich ausdrücklich darauf hin, dass bis zum 30. Juni eines Jahres eine Anhebung der Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar möglich ist und damit eine Berücksichtigung des Antrags.

Struktureller Jahresfehlbetrag und Ausgleichsrücklage

Bei einem Jahresüberschuss ist zu prüfen, ob dieser allein wegen einer gewährten Fehlbetragszuweisung entstanden ist. Wenn das der Fall ist, kann für den strukturellen Jahresfehlbetrag ein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt werden.

Ausdrücklich weise ich auf Hinweis d) auf Seite 5 dieses Erlasses zur Berücksichtigung der **Ausgleichsrücklage** bei Kommunen hin.

b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter

Prüfungsbericht

Die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die Prüfung der ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden möglichst zügig zu veranlassen und mir die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter verbunden mit der jeweiligen Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde bis **zum 15. Oktober 2026** vorzulegen.

Ich weise ausdrücklich auf meinen Hinweis auf der vorherigen Seite zum Umgang mit der späteren Antragsfrist hin (Abschnitt „Achtung“).

Für die Auswertung der Prüfungsberichte ist es sehr hilfreich, wenn die Berechnung der Fehlbetragszuweisung der unten dargestellten tabellarischen Darstellung am Schluss der Prüfungsberichte aufgeführt wird. Insbesondere bitte ich auch um Überprüfung der Hebesätze in den Jahren 2025 und 2026.

Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags und Feststellung der Zuständigkeit

Bei der Berechnung des für die Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legenden unvermeidlichen Jahresfehlbetrags ist wie folgt zu verfahren:

- Jahresfehlbetrag 2025 (ein Überschuss wird mit Minuszeichen dargestellt)
- + zuzüglich Fehlbetragszuweisung, die der Kreis im Jahr 2025 gezahlt hat
- + zuzüglich Fehlbetragszuweisung, die das Land im Jahr 2025 gezahlt hat
- ./. abzüglich Beträge, die im Jahr 2025 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als unvermeidlich anerkannt werden können.
- = Ergebnis ist der anzuerkennende oder unvermeidliche strukturelle Jahresfehlbetrag 2025
- ./. abzüglich Ausgleichsrücklage Stand 31. Dezember 2025
- = Auszahlungsbetrag

Liegt der anzuerkennende Jahresfehlbetrag unter 80.000 Euro, ist die Landrätin oder der Landrat gemäß § 17 Absatz 4 FAG zuständig. Liegt er bei mindestens 80.000 Euro, ist das Land zuständig.

Liegt der anzuerkennende Jahresfehlbetrag bei mindestens 80.000 Euro und der Auszahlungsbetrag nach Abzug der Ausgleichsrücklage unter 80.000 Euro, bleibt das Land zuständig.

Ergibt sich ein negativer Auszahlungsbetrag, kann keine Fehlbetragszuweisung gewährt werden.

Allgemeine Hinweise:

Sowohl in § 17 FAG als auch in der Vereinbarung wird ausgeführt, dass mit einer Fehlbetragszuweisung nur der unvermeidliche Jahresfehlbetrag abgedeckt werden kann.

Unvermeidlich ist ein Fehlbetrag nur, wenn alle Maßnahmen zur Ertragserzielung einschließlich der Mindesthebesätze ausgeschöpft wurden.

Wenn die Hebesätze im Jahr 2024 nicht mindestens in Höhe der im Jahr 2025 geltenden Mindesthebesätze festgesetzt waren, ist die Differenz bei der Berechnung des unvermeidlichen Defizits abzuziehen.

Zukunftsprognose

Eine Fehlbetragszuweisung kann nur dann gewährt werden, wenn die Kommune den unvermeidlichen Jahresfehlbetrag in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abdecken kann (Ziffer 2.3.2 der Vereinbarung).

Ich bitte daher im Rahmen einer Zukunftsprognose zu überprüfen, ob die jeweilige Gemeinde den unvermeidlichen Jahresfehlbetrag durch Überschüsse im Ergebnishaushalt in den Folgejahren selbst ausgleichen kann.

Buchung

Ich weise darauf hin, dass Fehlbetragszuweisungen – abweichend von dem ansonsten im doppelischen Haushaltsrecht zu beachtenden Periodenprinzip – dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, in dem die Fehlbetragszuweisung gezahlt wurde.

c) Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags bei Kommunen, die der Aufsicht des Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden drei Viertel des Jahresfehlbetrags als unvermeidlich anerkannt (vgl. § 17 Absatz 2 Satz 2 FAG und Ziffer 2.4.2 der Vereinbarung).

d) Berücksichtigung der Ausgleichsrücklage

Gemäß Ziffer 2.3.2 der Vereinbarung kann eine Fehlbetragszuweisung nur gewährt werden, wenn der anzuerkennende Fehlbetrag nicht in absehbarer Zeit aus eigener Kraft abgedeckt werden kann. Gemäß § 26 Absatz 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sollen Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

Die Ausgleichsrücklage wird bei der Berechnung der Fehlbetragszuweisung 2025 angerechnet.

3. Sonderbedarfszuweisungen nach [§ 18 FAG](#)

Gemäß § 4 Absatz 2 FAG stehen im laufenden Bewilligungsjahr 5 Mio. Euro für Sonderbedarfszuweisungen nach § 18 Absatz 2 und 4 FAG zur Verfügung, davon 0,5 Mio. Euro für Sonderbedarfszuweisungen für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation.

Mit allgemeinen Sonderbedarfszuweisungen werden notwendige Investitionen in die kommunale Grundinfrastruktur oder entsprechende Investitionsförderungsmaßnahmen gewährt. Sie sollen gemäß § 18 Absatz 2 FAG vorrangig kreisangehörigen Gemeinden gewährt werden, die im Jahr 2025 eine Fehlbetragszuweisung vom Land erhalten haben.

Anträge auf Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung sind mit einem aktuellen Antragsformular **bis 31. März 2026** beim für Inneres zuständigen Ministerium zu stellen. Später eingehende Anträge können abhängig von der Antragslage gegebenenfalls nicht mehr berücksichtigt werden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass alle erforderlichen Angaben und Anlagen dem Antrag beizufügen sind. Dazu zählen zum Beispiel Bauunterlagen, Kostenberechnungen, Fotos des Ist-Zustandes, andere zur Maßnahme gehörende Förderanträge und Bewilligungen.

Zwingend erforderlich sind auch Angaben zur Art und zum Datum des Maßnahmebeginns sowie zum geplanten Maßnahmenende.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Alles weitere zu Fördermöglichkeiten und erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte Ziffer 3 der beigefügten Vereinbarung.

Sonderbedarfszuweisungen können auch für **Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation** gewährt werden, siehe § 18 Absatz 4 FAG in Verbindung mit Ziffer 4 der Vereinbarung. Anträge sind direkt an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu richten.

Im Einzelnen wird auf die Vereinbarung zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen von Februar 2026 sowie auf die Hinweise im Antragsformular verwiesen.

Die Vereinbarung, dieser Erlass und das Antragsformular stehen zeitnah im Internet zur Verfügung (www.schleswig-holstein.de/kommunales → Finanzen → [Unterstützung defizitärer Kommunen](#)).

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Mathias Nowotny

Anlage

Vereinbarung über die Gewährung der Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen von Februar 2026